

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Januar 2004

Nr. 6

I n h a l t

Seite

**Promotionsordnung der Universität Karlsruhe
für die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und
Umweltwissenschaften**

18

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe für die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften

vom 13. Januar 2004

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 12. Januar 2004 die folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat am 13. Januar 2004 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Arten der Promotion

(1) Die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2 bis 13) den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften kann ferner in besonderen Fällen (§ 16) den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h., Dr. rer. nat. E.h.) verleihen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

- 1a. Der erfolgreiche Abschluss der Diplom- oder Masterprüfung oder der Staatsexamensprüfung an einer deutschen Universität, Technischen Universität oder Gesamthochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss. Der Abschluss sollte deutlich überdurchschnittlich sein.
- 1b. Ein besonders qualifizierter Fachhochschulabschluss oder Berufsakademieabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Geoinformatik oder Umweltwissenschaften oder verwandter Fachrichtungen an einer deutschen Fachhochschule oder Berufsakademie in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Qualifikationsnachweis (Eignungsfeststellungsverfahren) gemäß Anlage 1; über die Zuständigkeit der Fakultät für den Fachhochschulstudiengang oder Berufsakademiestudiengang entscheidet der Promotionsausschuss.
2. Die Promotion soll mit einer fachlich verbreiternden wissenschaftlichen Ausbildung verbunden sein. Sie schließt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, thematisch bestimmte Seminare) im Gesamtumfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden ein, (z.B. 2 SWS über 6 Semester) die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen ist mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer, die bzw. der die Anfertigung der Dissertation gemäß § 3 Abs. 4 betreut, abzustimmen (über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss).

§ 3 Annahme als Doktorand

(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt, beantragt vor der Anfertigung der Dissertation beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den fachlich angesprochenen Mitgliedern des Erweiterten Fakultätsrats inklusive der entpflichteten Professorinnen und Professoren, der Professorinnen und Professoren im Ruhestand und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie den Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. Er tagt zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrats (ca. einmal im Monat während der Vorlesungszeit). Den Vorsitz führt die Dakanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm bestellter Vertreter.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Ziff. 1a oder 1b,
2. ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
3. bei ausländischen Abschlüssen eine Bestätigung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem deutschen Diplom- oder Masterabschluss. Der Promotionsausschuss entscheidet über notwendige zusätzliche Leistungen,
4. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche, ihre Zeitpunkte, die Fakultäten und die Themen der früheren Arbeiten,
5. Angabe des beabsichtigten Arbeitsgebietes oder des Themas der Dissertation.
6. Vorlage über die geplante vertiefende wissenschaftliche Ausbildung nach § 2 Abs. 2.

(4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss eine schriftliche Erklärung einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Hochschul- oder Privatdozentin bzw. eines -dozenten der Fakultät für Bauingenieur-, Geo und Umweltwissenschaften vorlegen über die Bereitschaft, die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bei der Anfertigung seiner Dissertation zu betreuen. Zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit in Absprache mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer der Dissertation, eine Promotionskommission im Sinne von § 7 Abs. 1 zu bilden, die die Doktorandin bzw. den Doktoranden fachlich und methodisch beraten soll.

(5) Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktoranden eventuelle Ausnahmeregelungen sowie ggf. notwendige Anerkennungen im Zusammenhang mit § 2 Ziff. 1a und Ziff. 2 befindet der Promotionsausschuss.

1. Mit der positiven Entscheidung des Promotionsausschusses wird ein Doktorandenverhältnis im Sinne von § 54 Abs. 3, 4 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg begründet. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorandin bzw. Doktoranden die spätere Begutachtung der Arbeit.
2. Eine Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Promotionsgesuch

Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades (Dr.-Ing., Dr. rer. nat.) ist schriftlich an die Fakultät zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Nachweise nach § 2 und die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Ziff. 3.
2. Nachweis der schriftlichen Erklärung der zugelassenen Betreuerin bzw. des zugelassenen Betreuers der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften über die Betreuung der Dissertation,
3. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in dreifacher Ausfertigung mit einer schriftlichen Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber sie, abgesehen von der Benutzung der von ihm vollständig und genau bezeichneten Hilfsmittel, selbständig verfasst hat,
4. eine Liste aller technisch-wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber seit mehr als 3 Monaten exmatrikuliert ist,

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachzuweisen. Sie muss einen eigenen neuen wissenschaftlichen Beitrag enthalten.

(2) Die Dissertation kann nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss in Ausnahmefällen bei Vorlage von mindestens 2 hochrangigen, außergewöhnlich guten, als Alleinautorin bzw. Alleinautor verfassten Publikationen (international, 2-fach begutachtet) kumulativ erfolgen, wenn den Publikationen ein erläuternder Vorspann vorgeschaltet ist.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Verleihung des Grades Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat..

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation beginnt mit einer Titelseite nach Anlage 2, unmittelbar gefolgt von einer Kurzfassung in der gewählten Sprache.

1. Zur besseren wissenschaftlichen Verbreitung der deutschsprachigen Dissertation wird empfohlen, eine Kurzfassung in englischer Sprache („Abstract“) aufzunehmen. Kurzfassung und deren englische Fassung sollen jeweils zwei Seiten nicht überschreiten.

2. Der englischsprachigen Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6 Annahme und Zurückziehen des Promotionsgesuches

(1) Über die Annahme des Promotionsgesuches und über Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Promotionsgesuch kann bei vollständiger Erfüllung der in § 4 Ziff. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen nur abgelehnt werden, wenn ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde oder die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch im Bereich der Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften unternommen hat. Bestehen Zweifel über die Würdigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers aus anderen Gründen (z. B. § 4 Ziff. 5), so ist das Promotionsgesuch dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Solange kein ablehnendes Referentengutachten vorliegt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 7 Promotionskommission

(1) Bei der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, spätestens bei der Annahme des Promotionsgesuchs, bestellt der Promotionsausschuss die Promotionskommission. Diese besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Hauptreferentin bzw. dem Hauptreferenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern inklusive mindestens einer Korreferentin bzw. eines Korreferenten.

(2) Mitglieder der Promotionskommission können nur prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten sein. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission wird aus diesem Kreis bestimmt. Als Hauptreferentin bzw. Hauptreferent ist in erster Linie einer der für das Thema der Dissertation zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Fakultät im Sinne von § 3 Abs. 4 zu benennen. Die Korreferentin bzw. der Korreferent sollte möglichst nicht aus demselben Institut stammen. Entpflichtete Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben bei Promotionen dieselben Rechte wie die übrigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten der Fakultät.

(3) Wenn es im Fall einer interfakultativen Promotion mit Rücksicht auf das bearbeitete Fachgebiet erforderlich ist, können mehrere Referentinnen bzw. Referenten aus einer anderen Fakultät der Universität Karlsruhe oder aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule hinzugezogen werden. Die Zahl der auswärtigen Referentinnen bzw. Referenten darf dabei nicht größer sein als die der Universität Karlsruhe angehörenden.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referentinnen bzw. Referenten legen in angemessener Frist (1 Monat) nach Annahme des Promotionsgesuchs der Dekanin bzw. dem Dekan getrennte Gutachten über die Dissertation vor und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit.

(2) Empfehlen die Referentinnen bzw. Referenten die Annahme der Arbeit, so haben sie diese mit einem der folgenden Urteile zu bewerten:

"bestanden", "gut", "sehr gut", "ausgezeichnet".

(3) Sind nur zwei Referentinnen bzw. Referenten bestellt und liegen die Benotungen mehr als 1 Note auseinander, muss eine dritte Referentin bzw. ein dritter Referent bestellt werden.

(4) Bei dieser Gelegenheit können die Referentinnen bzw. Referenten Änderungen der Fassung der Arbeit verlangen und hierfür eine Frist bestimmen.

§ 9 Annahme/Ablehnung der Dissertation

(1) Empfehlen die Referentinnen bzw. Referenten die Annahme der Dissertation, so beschließt der Promotionsausschuss den Fortgang des Promotionsverfahrens.

Die Dissertation und die Gutachten der Referentinnen bzw. Referenten sind den Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät, die hierüber schriftlich benachrichtigt werden, durch Auslegung im Geschäftszimmer der Fakultät mindestens 14 Tage lang zugänglich zu machen.

(2) Innerhalb dieser Frist kann jede Professorin und jeder Professor, jede Hochschul- oder Privatdozentin und jeder -dozent der Fakultät der Bewertung schriftlich widersprechen. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet nach Anhörung der Referentinnen bzw. Referenten darüber, ob und inwieweit ein Einspruch Einfluss auf die weitere Durchführung des Promotionsverfahrens haben soll.

Verlangt ein Einsprucherhebender die Ablehnung der Dissertation, so ist eine weitere Korreferentin bzw. ein weiterer Korreferent hinzuzuziehen.

(3) Empfiehlt eine der Referentinnen bzw. einer der Referenten die Ablehnung der Arbeit, so werden die Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät hierüber durch die Dekanin bzw. den Dekan unterrichtet. Die Dissertation wird für die Dauer von 4 Wochen im Geschäftszimmer der Fakultät für diesen Personenkreis ausgelegt. Erhebt innerhalb dieser Frist keine der Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und keiner der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten gegen das ablehnende Gutachten Einspruch, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Liegt ein solcher Einspruch vor, so benennt der Promotionsausschuss mindestens eine weitere Korreferentin bzw. einen weiteren Korreferenten. Den endgültigen Beschluss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach erneuter Prüfung der Arbeit fasst der Promotionsausschuss nach Anhörung sämtlicher Referentinnen und Referenten.

(4) Mit der Ablehnung einer Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Die Ablehnung wird schriftlich mit ausführlicher Begründung der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt. Ein erneutes Promotionsgesuch – nicht zum gleichen Thema - kann erst nach einem Jahr gestellt werden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Hat der Promotionsausschuss im Falle des § 9 Abs. 1 die Fortsetzung des Promotionsverfahrens beschlossen, so legt der Promotionsausschuss den Termin für die mündliche Prüfung fest. Dieser Termin kann frühestens 14 Tage nach der Beschlussfassung über die Fortsetzung des Promotionsverfahrens stattfinden - frühestens jedoch nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 1.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt durch die Promotionskommission.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Sie besteht zum einen aus einem 30-minütigen, hochschulöffentlichen Einführungsreferat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über seine Dissertation, zum anderen aus einem kommissionsinternen Prüfungsgespräch vor den in § 10 Abs. 4 genannten Personen von mindestens einer Stunde Dauer, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand. Auf schriftlichen Antrag kann die Anwesenheit eines ausgewählten hochschulinternen Personenkreises beim Prüfungsgespräch nach Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden gewährt werden. Einführungsreferat und Prüfungsgespräch finden auch im Falle der Wahl der englischen Sprache für die Dissertation gemäß des § 5 Abs. 4 in deutscher Sprache statt, auf schriftlichen Antrag und Genehmigung durch den Promotionsausschuss auch in englischer Sprache.

(4) Zur mündlichen Prüfung lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Rektorin bzw. den Rektor, die Dekaninnen und die Dekane der anderen Fakultäten und die prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät ein.

(5) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die mündliche Prüfung. Sie bzw. er sorgt für ein ordnungsgemäßes Verfahren und führt hierüber ein Protokoll, in welchem das Ergebnis der Prüfung festgehalten wird. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterschreiben.

(6) Die Promotionskommission entscheidet über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie gemäß § 8 Abs. 2 zu bewerten.

(7) Das Gesamturteil kann lauten:

"bestanden", "gut bestanden", "sehr gut bestanden", "mit Auszeichnung bestanden",

wobei bei der Gesamtbeurteilung von Dissertation und mündlicher Prüfung, das Einführungsreferat und die wissenschaftliche Bedeutung der Dissertation angemessen zu berücksichtigen sind.

(8) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis unmittelbar nach der Beschlussfassung mit.

§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb eines halben Jahres die Wiederholung der Prüfung beantragen.

(2) Beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Wiederholung der Prüfung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Gesamtprüfung als "nicht bestanden". Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und dem Prüfungsprotokoll bei den Akten der Fakultät.

(3) Ein erneutes Promotionsgesuch ist nur einmal mit einer neuen Dissertation und nicht vor Ablauf eines Jahres nach erfolglosem Abschluss eines Promotionsverfahrens zulässig. Dies gilt auch, wenn der erste erfolglose Promotionsversuch an einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Bereich der Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften stattgefunden hat.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden in einer von den Referentinnen bzw. Referenten genehmigten Fassung zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung erfolgen. Der Fakultät ist alternativ nachfolgende Zahl von Pflichtexemplaren abzuliefern:

1. 40 archivgeeignete Exemplare im Buch- oder Fotodruck, davon 25 an die Universitätsbibliothek, 15 an die Fakultät. Diese Exemplare müssen ein Titelblatt nach Anlage 2 und eine Kurzfassung des Lebenslaufes der Doktorandin bzw. des Doktoranden enthalten.

2. 40 archivgeeignete Belegexemplare, davon 25 an die Universitätsbibliothek, 15 an die Fakultät, bei einer nicht im Buchhandel vertriebenen wissenschaftlichen Schriftenreihe.
3. 6 Belegexemplare als Sonderdrucke bei Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift, davon 3 an die Universitätsbibliothek, 3 an die Fakultät.
4. 6 Belegexemplare, wenn die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger verlegt und in einem anerkannten Buchhandelsverzeichnis angeboten wird sowie eine Mindestauflage von 150 Exemplare gewährleistet ist; davon 3 an die Universitätsbibliothek, 3 an die Fakultät.
5. Bei Veröffentlichung in elektronischer Form ist die elektronische Dissertation in einer mit der Universitätsbibliothek abgestimmten Version an die Universitätsbibliothek abzuliefern. 8 archivgeeignete Belegexemplare in Buch- oder Fotodruck, davon 5 an die Universitätsbibliothek, 3 an die Fakultät, sowie eine Bescheinigung über die Identität von gedruckten Exemplaren und elektronischer Version, ausgestellt vom Doktoranden sind an die Universitätsbibliothek zu übergeben.

Die gedruckten Exemplare und die elektronische Version müssen ein Titelblatt nach Anlage 2 enthalten.

(3) In den Fällen von Absatz 2, Ziff. 1 und 5 überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten, bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) In den Fällen von Absatz 2 Ziff. 2-4 muss dem Titel der Vermerk beigefügt werden: "Dissertation, genehmigt von der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften der Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH)", sowie die Jahreszahl und die Namen der Referentinnen bzw. Referenten. Dies kann auch in einer Fußnote und auf der Rückseite des Titelblattes geschehen.

(5) Über Ausnahmen hinsichtlich der Zahl der Pflichtexemplare, der Ablieferungsfrist und der Art der Veröffentlichung entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

§ 13 Aushändigung der Doktorurkunde

(1) Die Doktorurkunde wird in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, von der Rektorin bzw. vom Rektor und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion.

(2) Gegen Erstattung der entsprechenden Mehrkosten kann auf Antrag eine Zweitfertigung der Urkunde in lateinischer Sprache erteilt werden.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(4) Mit Aushändigung der Urkunde, die erst nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 12 erfolgen darf, ist die Doktorandin bzw. der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 14 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, oder dass die Bewerberin bzw. der Bewerber der Verleihung des akademischen Grades unwürdig ist, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des erweiterten Fakultätsrates und der übrigen Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären und das Promotionsverfahren abbrechen. Diese Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Angabe der Gründe von der Dekanin bzw. vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Rektorin bzw. beim Rektor erheben.

(3) Der bereits verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn nachträglich einer der im Absatz 1 dargestellten Sachverhalte festgestellt wird, oder wenn sich die Inhaberin bzw. der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. Der Beschluss des erweiterten Fakultätsrates bedarf der Zustimmung der Rektorin bzw. des Rektors.

§ 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um der Doktorandin bzw. dem Doktoranden interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einer Betreuerin bzw. einem Betreuer betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils die Rektorin bzw. der Rektor und die Betreuerin bzw. der Betreuer der Doktorandin bzw. des Doktoranden der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden

1. die Zusammensetzung der Promotionskommission,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen nach dem Muster der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus (Anlage 3 und 4). Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. E.h.) oder eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) zur besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.

(2) Über die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber und eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber entscheidet der erweiterte Fakultätsrat. Der Senat ist hierüber zu unterrichten.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Verdienste der bzw. des Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde ist von der Rektorin bzw. vom Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen.

§ 17 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung der bzw. des zu Ehrenden mit der Universität Karlsruhe angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der erweiterte Fakultätsrat.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe“ in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Promotionsordnungen der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften vom 27. Januar 1987 (W.u.K. 1987, S. 160) zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2000 (Amtl. Bek. der Universität Karlsruhe 2000, S. 148) sowie der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen vom 26. Juli 1985 (W. u.K. 1985, S. 307) zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 1999 (Amtl. Bek. der Universität Karlsruhe 1999, S. 30) außer Kraft.

(2) Für bereits eingeleitete Promotionsverfahren gelten die bisherigen Promotionsordnungen weiter. Doktorandinnen und Doktoranden, die nach den außer Kraft tretenden Promotionsordnungen als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen worden sind, können auf Antrag nach dieser Promotionsordnung promovieren.

Karlsruhe, den 13. Januar 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)

Anlage 1

**Zulassungsvoraussetzungen
nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1b**

Auf Vorschlag einer Professorin bzw. eines Professors, einer Hochschul- oder Privatdozentin bzw. eines -dozenten der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften der Universität Karlsruhe werden besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien mit einer mit hervorragendem Ergebnis bestandenen Diplomprüfung oder Master zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet in dem selben Maße, wie dies bei einem Universitätsabsolventen nach Maßgabe der Promotionsordnung vorausgesetzt wird, die Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit vorhanden ist.

Die für das Eignungsfeststellungsverfahren notwendigen Leistungsnachweise und erfolgreich abzulegenden Prüfungen mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 60 Semesterwochenstunden werden im Einvernehmen mit der betreuenden Professorin, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. dem betreuenden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten und dem Promotionsausschuss festgelegt. Sie umfassen in der Regel die Fächer Höhere Mathematik und Mechanik, Fächer des Grundfachstudiums sowie zwei bis drei Fächer in dem für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Vertiefungsschwerpunkt. Außerdem ist in dem gewählten Vertiefungsschwerpunkt eine 1-monatige Vertiefungsarbeit anzufertigen. Für die Vertiefungsarbeit und die Prüfungen gelten die einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe für die Studiengänge Bauingenieurwesen und Geoinformatik in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß unter der Maßgabe, dass mündliche Nachprüfungen und Zweitwiederholungen ausgeschlossen sind.

Das Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb von 3 Semestern abgeschlossen werden.

Unbeschadet dieser Vorschriften besteht für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien die Zulassungsmöglichkeit zur Promotion nach erfolgreichem Abschluss des Universitätsdiploms (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1a). Die standardisierte Anrechnung des Fachhochschulstudiums oder des Berufsakademiestudiums auf das Universitätsstudium zur Erlangung des Universitätsdiploms wird in den Diplomprüfungsordnungen der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften geregelt. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 b erbrachte Leistungsnachweise, die zur Erlangung des Universitätsdiploms notwendig sind, werden hierbei auf Antrag angerechnet.

Anlage 2

(Titel der Dissertation)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines

DOKTOR-INGENIEURS

DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN

von der Fakultät für

Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften
der Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH)

genehmigte

DISSERTATION

von

Dipl.-Ing. *) (Name)
Dipl.-Geol. *)
Dipl.-Min. *)
Dipl.-Geoök.
*)

aus (Geburtsort)

Tag der mündlichen
Prüfung:

Hauptreferent:

Korreferent:

Karlsruhe (Jahreszahl)

*) ggf. anderer akademischer Grad der Kandidatin bzw. des Kandidaten

Anlage 3

**Muster einer Urkunde
für eine Promotion
im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (thèse de co-tutelle)
von einer deutschen und einer französischen Universität**

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der deutschen Universität*)

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der französischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (*Name*)
geb. am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines
Doktors der (*Bezeichnung der Disziplin*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(*in den Fächern/in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer*)
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten.

Ort, Datum...

Dekan der *deutschen* Fakultät

Dekan der *franz.* Fakultät

(*Siegel dt. Univ.*)

(*Siegel fr. Univ.*)

Herr/Frau (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder französischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.
Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.
Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des französischen Erziehungsministeriums Nr. ... vom ...

Anlage 4

Version française du diplôme conjoint délivré en Allemagne

**Diplôme de doctorat obtenu dans le cadre d'une cotutelle de thèse
entre une université ou école française et une université allemande**L'université ou l'école
(*nom de l'établissement français*)

et

la faculté (*nom de la faculté*)
de l'université (*nom de l'université allemande*)

délivrent conjointement

à M./Mlle/Mme (*nom-prénom*)
né(e) le (*date*) à (*lieu*)le grade de docteur
(*indication de la discipline*)

Il/elle a fait la preuve de sa compétence scientifique en obtenant la (note mention) pour sa thèse

*(titre de la thèse)*préparée en cotutelle, conformément à la réglementation entre les deux établissements, ainsi que pour la
soutenance / l'épreuve orale du (date) dans la/les discipline(s)
*(mention de la/des discipline(s))*et obtenu la note totale (*note appréciation*)

Fait à ... le ...

Le président de (*nom de l'université française*)
ou Le directeur de (*nom de l'école*)Le doyen de la faculté (*nom de la faculté*)
de l'université (*nom de l'université allemande*)

Signature / sceau de l'établissement française

Signature / sceau de l'établissement allemand

<p>Le/la titulaire de ce diplôme est autorisé(e) à porter le grade de docteur sans autre disposition réglementaire en République fédérale d'Allemagne, soit dans sa forme allemande, soit dans sa forme française, les noms des deux établissements partenaires dans la mise en œuvre de la cotutelle de thèse pouvant figurer entre parenthèses. Toutefois ce diplôme n'est valide qu'en liaison avec le diplôme de docteur délivré par l'Etat française.</p>
--